

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See vom 11. November 2021, Zl. 031-3/1-2021, über eine befristete Bausperre für den Bereich des Grundstückes 82/9, KG 73212 Seeboden

Aufgrund des § 23 Abs.1 des Kärntner Gemeindeplanungsgesetzes 1995 – K-GplG 1995 i. d. g. F. verfügt der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See eine

befristete Bausperre

§ 1

Wirkungsbereich

Diese Verordnung gilt für das Grundstück 82/9, KG 73212 Seeboden.

§ 2

Dauer der Bausperre

Die befristete Bausperre wird bis zur Rechtskraft eines Teilbebauungsplans für den Wirkungsbereich, höchstens aber für zwei Jahre, erlassen.

§ 3

Planungsabsicht

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See beabsichtigt die Neuerlassung eines Teilbebauungsplans für das Grundstück 82/9, KG 73212 Seeboden, zum Zweck der Festlegung von Bestimmungen zu Baulinien und baulicher Ausnutzung, die vom Textlichen Bebauungsplan der Marktgemeinde Seeboden am Millstätter See abweichen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

Der Bürgermeister:
Thomas Schäfauer

